

Informationsservice des deutschen Taxi- und Mietwagenverbands e.V.



© Hansa Funk Taxi Hamburg

Rolf Huck hat seine Verabschiedung mit vielen Freunden gefeiert

PERSON

Insbesondere auch viele Freunde aus den fms-Zentralen aus dem In- und Ausland waren zur Verabschiedung von Rolf Huck am 18. Februar in das traditionsreiche Hotel Hafen Hamburg gekommen. Denn der 68-Jährige war maßgeblich an der Einführung dieses Vermittlungssystems in Deutschland beteiligt, stand gleichzeitig aber auch immer als Ansprechpartner für viele der Partnerzentralen praktisch Tag und Nacht zur Verfügung. Die Funk- und Vermittlungstechnik war sein Lebenselixier, in der er sich höchste Anerkennung verdient hat. Huck hatte 1964 „seine“ Hansa Funk damals noch als Hansa Funk Taxi e. V. gegründet und in dieser, aber auch in der Nachfolgegenossenschaft seitdem immer verschiedene Leitungspositionen bekleidet. Zuletzt war er der zweite Vorstand dieser erfolgreichen Hamburger Vermittlungszentrale. Diese Position wird mit der Verabschiedung nunmehr von Thomas Lohse wahrgenommen.



Impressum

BZP-Report, Mitteilungen des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbands e.V. (BZP)
 ZeiBelstraße 11, 60318 Frankfurt/Main
 E-Mail: info@bzp.org
 Internet: www.bzp.org
Redaktion: Thomas Grätz (verantwortlich)
 Frankfurt/Main
Verlag: Springer Fachmedien München GmbH

Kommentar

myTaxi umgeht die Taxizentralen

Ernst nehmen, aber nicht ins Bockshorn jagen lassen, so lautet die Einschätzung vom Technikverantwortlichen des BZP-Vorstandes Dirk Senkbeil.

Mit keineswegs ungeschickten Marketing-Maßnahmen und offenbar auch ordentlichen finanziellen Mitteln versucht die Hamburger Firma Intelligent Apps ihre Smartphone-Applikation myTaxi von Hamburg ausgehend weiter auszuweiten. Mit Hilfe dieser Bestell- und Vermittlungs-Apps kann ein Fahrgast sich per Smartphone mit einem ebenfalls mit Smartphone ausgerüsteten Taxifahrer quasi mit einem Bildschirmsklick in Verbindung setzen, die Fahrt bestellen und auch noch zusehen, wie das Taxi auf der im Handy abgebildeten Straßenkarte auf ihn zukommt.

Ohne Frage eine zumindest für den technikaffinen Fahrgast sehr spannende Geschichte. Das Problem an dieser geschilderten App aus Gewerbesicht ist aber, dass die Vermittlung direkt zwischen Fahrgast und Fahrpersonal geschieht und nicht nur die Taxizentrale, sondern auch der Unternehmer außen vor bleibt. Der Fahrer selbst zahlt für den vermittelten Fahrgast einen Betrag von knapp unter einem Euro, der Fahrgast bezahlt nichts. In dieser Vermittlungsform liegen also deutliche Problemstellungen, und zwar auf zwei Ebenen. Für die Unternehmen besteht die Gefahr, dass die Fahr-

rer die Fahrt „als ihre eigene“ ansehen, weil sie auch dafür bezahlt haben. Für die Taxizentralen könnten insbesondere Autobooking-Kunden verloren gehen, was zwangsläufig den Durchschnittsauftrag teurer machen würde. Nicht vergessen werden darf, dass bei der Fahrer direkt ansprechenden App bei weitem nicht das Beschwerde- und Fundamentmanagement geleistet werden kann, wie dies die ört-



© BZP

„Wir werden der gewerbefremden Vermittlung entgegentreten“

lichen Taxizentralen können. Von Verbandsseite haben wir sofort mit betroffenen Kollegen und mit den Softwarehäusern, die unsere Zentralen ausrüsten, gesprochen. Ergebnis dieser Beratungen: Wir werden die teilweise schon vorhandenen Zentralen-Apps, die im Unterschied zu myTaxi den Fahrtenwunsch in die Zentrale

RECHT

Weniger Stütze für betrunkenen Taxifahrer

Arbeitsagentur Führt ein Taxler privat betrunken, dürfen Leistungen gekürzt werden **34**

GEWERBE

Jubiläum: Taxistiftung besteht seit 20 Jahren

Taxiüberfall Taxistiftung lindert seit 20 Jahren die finanzielle Not der Hinterbliebenen **36**

INDUSTRIE

125 Jahre Automobil = 1,25 Prozent

Mercedes-Benz Finanzierungen mit einem effektiven Jahreszins von 1,25 Prozent fürs Gewerbe **38**

zur Weitervermittlung abgeben, mit vergleichbaren Features aufrüsten. Sie werden schon sehr bald zur Verfügung stehen.

Ich denke, dass wir auf regionaler Ebene dann der gewerbefremden Vermittlung erfolgreich entgegen treten können. Mit großer Zuversicht gehe ich davon aus, dass unsere gewachsenen und gepflegten Kontakte zu den örtlichen Kunden nicht so labil sind, dass beim ersten Auftreten eines Konkurrenten gleich diese ganze Verbindung aufgelöst wird. Dann jedenfalls nicht, wenn unser Angebot vergleichbar attraktiv ist und es gelingt, die Qualität der Dienstleistung auf einem hohen Niveau anzubieten.

Ihr



Dirk Senkbeil

Recht

Kurzurteile
Fahrtenbuch für ein Jahr

Die Auferlegung der Pflicht zum Führen eines Fahrtenbuchs für die Dauer von zwölf Monaten ist verhältnismäßig, wenn mit dem Fahrzeug zuvor eine rote Ampel, die bereits länger als ein Sekunde „Rot“ zeigte, missachtet wurde.

§ Verwaltungsgerichtshof München
Beschluss vom 18.5.2010
Aktenzeichen 11 CS 10.357

Wenn es im Katalog steht, dann gilt es auch

Auch wenn es zutreffen mag, dass der durchschnittliche Verwaltungsaufwand einer Genehmigungsbehörde für die Erteilung einer Taxengenehmigung leicht über 200 Euro liegt, so ist die Festsetzung einer Gebühr in dieser Höhe dennoch ermessensfehlerhaft, weil der Richtsatzkatalog für die Erteilung der Taxengenehmigung einen Richtsatz von 150 Euro vorgibt.

§ Oberverwaltungsgericht Dresden
Urteil vom 23.11.2010
Aktenzeichen 4 A 162/09

Spurwechsler hat Schuld

Bei niedrigem Geschwindigkeitsniveau des fließenden Verkehrs auf der von einem anfahrenden Linienbus benutzten Spur muss der Anfahrende nicht damit rechnen, dass ein auf der danebenliegenden Abbiegespur Herankommender ohne Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers zu einem Zeitpunkt noch herüberzieht, zu dem der Anfahrende bereits losgefahren war und keine weitere gefährliche Situation durch den Anfahrvorgang entstanden ist.

§ Oberlandesgericht München
Urteil vom 17.12.2010
Aktenzeichen 10 U 2926/10

Marktüberwachungspflicht bei Anmietung eines Ersatztaxis

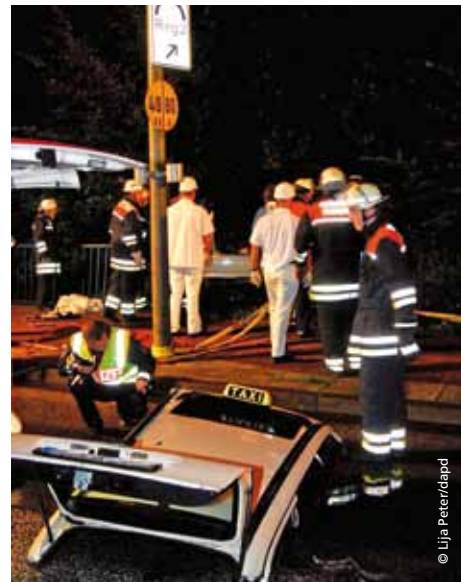
Ein Taxiunternehmer muss immer mit einem Unfall eines seiner Fahrzeuge rechnen

Erstattung: Ersatztaxikosten sind in voller Höhe erstattungsfähig, wenn einem wirtschaftlichen denkenden Taxiunternehmer nicht ohne Weiteres ein günstigerer Miettarif zugänglich gewesen ist. Zwar treffen diesen im Hinblick auf die Überwachungspflichten am Markt erhöhte Sorgfaltspflichten, da er ständig mit einem Unfall eines seiner Taxen rechnen muss und stets für einen möglichst günstigen Ersatz sorgen können sollte.

Aber auch bei einem Verstoß gegen diese Sorgfaltspflichten sind die Kosten in voller Höhe erstattungsfähig, wenn das Unternehmen, welches das Ersatztaxi vermietet hat, preislich im Rahmen des Normaltarifes liegt.

§ Oberlandesgericht München
Urteil vom 29.10.2010
Aktenzeichen 10 U 2892/09

Die Kosten für ein Ersatztaxi sollte ein Unternehmer im Blick haben



© Uija Peter/dapd

Weniger Stütze für betrunkenen Taxifahrer

Im Dienst darf er sowieso nicht trinken. Führt er privat betrunken, darf die Arbeitsagentur Leistungen kürzen



© Michael Gottschal/dapd

Auch eine private Alkoholfahrt kann beruflich schlimme Folgen haben

Fahrerlaubnisentzug: Verliert ein Berufskraftfahrer wegen Alkohols am Steuer seine Fahrerlaubnis und wird deshalb arbeitslos, so rechtfertigt dies eine von der Bundesagentur für Arbeit erklärte Sperrzeit von zwölf Wochen. Dies gilt auch bei einer Trunkenheitsfahrt eines Taxifahrers außerhalb der Arbeitszeit.

§ Landessozialgericht Hessen
Urteil vom 26.10.2010
Aktenzeichen L 6 AL 13/08

Kfz-Schein im Handschuhfach

Diebstahl: Die dauernde Aufbewahrung des Kfz-Scheins in einer Mappe im Handschuhfach des Fahrzeugs stellt nur eine unerhebliche Gefahrerhöhung dar, welche die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Versicherungsfalles nur unwesentlich gesteigert hat. Denn dieses Verhalten ist für den in der Regel vorher gefassten Diebstahlsentschluss nicht ursächlich.

§ Oberlandesgericht Oldenburg
Urteil vom 23.6.2010
Aktenzeichen 5 U 153/09



© Norbert Millauer/dapd

Ein Auto wird in der Regel nicht wegen des Kfz-Scheins geklaut

Kampf gegen Krankentransporte durch Sozialverband

Der Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz hat sich mit einem neuen Projekt in den Bereich der nicht-qualifizierten Krankenfahrten gedrängt.

Krankentransporte: In den Bereich der nicht-qualifizierten Krankenfahrten drängen zunehmend gemeinnützige Organisationen und treten damit in direkten Wettbewerb zu unseren mittelständischen Betrieben. Aktuelles Beispiel ist der neu eingerichtete Beförderungsservice des Sozialverbandes VdK Rheinland-Pfalz: „VdKmobil: Fahren. Begleiten. Helfen.“ Was sich vordergründig als Beförderungs- und Unterstützungsservice für sozial benachteiligte Mitbürger mit wohlthätiger Intention darstellt, wirft nach der Bewertung der rheinland-pfälzischen Kollegen des Verbandes des Verkehrsgewerbes Rheinland (VdV) tatsächlich erhebliche Probleme auf: Zumindest die im Rahmen des Projekts VdKmobil angebotenen Krankenfahrten sind nach § 49 Abs. 4 PBefG genehmigungspflichtig, da die Fahrten mit den Krankenkassen abgerechnet werden und insofern die Personenbeförderung gewerblich erfolgt. Demnach muss also der VdK Rheinland-Pfalz die gleichen personenbeförderungsrechtlichen Voraussetzungen (Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebs, fachliche Eignung) erfüllen wie Wirtschaftsunternehmen. Der Verband sieht die Gefahr, dass sich der Sozialverband durch seinen Gemeinnützigkeitsstatus Wettbewerbsvorteile gegen



Gemeinnützige Organisationen wollen mit Krankentransporten Geld verdienen

© Michael Urbann/dapd

über den mittelständischen privaten Unternehmen verschafft, in dem er die sich bietenden steuerlichen Vorteile auf seine Kostenkalkulation umlegt; massive Wettbewerbsverzerrungen zulasten des Mittelstands wären die zwangsweise Folge hiervon. Diese Befürchtung wird insofern bestärkt, als dass wohl der VdK Rheinland-Pfalz seinen wirtschaftlichen Geschäftsbereich nicht vom gemeinnützigen Organisationsstil abgegrenzt hat.

Strikte Vorschriften

Das ist allerdings zwingend erforderlich, um insbesondere die personenbeförderungsrechtliche Voraussetzungen, an die jedes Wirtschaftsunternehmen gebunden ist, zu erfüllen. So ist die persönliche Zuverlässigkeit des Unternehmers nach § 1 PBZugV nur dann gegeben, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ordnungsgemäß Körperschaft- und Umsatzsteuer entrichtet. Bei gemeinnützigen Organisationen setzt dies voraus, dass buchhalterisch wirtschaftlicher und gemeinnütziger Betrieb getrennt geführt werden müssen, das heißt für den gewerblichen Bereich eine separate Gewinner-

mittlung erfolgt. Hinsichtlich des eingerichteten Fahrdienstes im Bereich der Krankenfahrten unterhält der Sozialverband einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gemäß §§ 14, 51 ffAO. Dieser, sich aus der gewerblichen Personenbeförderung ergebenden Verantwortung muss sich nach nachzuvollziehender Verbandsmeinung der VdK Rheinland-Pfalz stellen.

Soweit nach eigenen Angaben im Rahmen des Projekts VdKmobil Beförderungsanfragen über eine landesweit einheitliche Telefonnummer in der Landesgeschäftsstelle eingehen, und von dort aus auch die Fahrten disponiert werden sollen, stellt dies einen klaren Verstoß gegen die personenbeförderungsrechtlichen Bestimmungen dar. Bei Mietwagen muss der Beförderungsauftrag zwingend am Betriebssitz des Unternehmens entgegen genommen werden; eine einheitliche Rufnummer für das ganze Bundesland ist insofern nach § 49 Abs. 4 PBefG unzulässig. Des Weiteren müssen die Fahrzeuge grundsätzlich nach Ausführung des Beförderungsauftrags unverzüglich zum Betriebssitz zurück kehren. Insbe-

sondere die Tatsache, dass das Projekt des VdK Rheinland-Pfalz mit über 405.000 Euro durch die Landesregierung unterstützt wird, führt zu nicht unerheblichem Unverständnis bis hin zu massiver Verärgerung und Empörung bei den dortigen Taxi-/Mietwagen-, aber auch Omnibusunternehmen, die seit jeher Personenbeförderungen unter Einhaltung der personenbeförderungsrechtlichen Rahmenbedingungen durchführen, zugleich ihren steuerlichen Pflichten nachkommen und insbesondere in einem Flächenland wie Rheinland-Pfalz eigenwirtschaftlich, ohne Initiierung und Subventionierung durch den Staat Krankenfahrten durchführen und den ÖPNV generell (mit) aufrecht erhalten.

Landesregierung prüft

Aufgrund des beharrlichen Vorgehens des VDVRheinland e. V. und seines Schwesterverbandes VVRP aus Kaiserslautern prüft derzeit die Landesregierung über den Landesbetrieb Mobilität (LBM), inwieweit die Aktivitäten des VdK überhaupt die personenbeförderungsrechtlichen Rahmenbedingungen erfüllen.

Gewerbe

Jubiläum: Taxistiftung besteht seit 20 Jahren

Taxifahrer haben einen der gefährlichsten Berufe. Durch die Taxistiftung kann im Todesfall zumindest die finanzielle Not der Hinterbliebenen gelindert werden.

Taxistiftung: Der Beruf des Taxifahrers gehört aufgrund der langen Arbeitszeit, aber auch wegen des ständig steigenden Individualverkehrs in den Großstädten zu den anstrengendsten in der heutigen Zeit. Mit Sicherheit aber ist er einer der gefährlichsten überhaupt. Raubüberfälle auf Taxifahrerinnen und Taxifahrer gehören leider unverändert zur Tagesordnung. So wurden 2010 wieder über 250 Kolleginnen und Kollegen bei Überfällen und Tötlichkeiten verletzt, der Hamburger Kollege Peter Lüchow und die Hagnauer Kollegin Zara Osmani wurden sogar bei Ausübung ihrer Tätigkeit brutal ermordet.

Gewalt gegen Taxifahrer

Von 1985 bis 2010 wurden insgesamt 83 Taxifahrer und Taxifahrerinnen ermordet und über 8.500 bei Überfällen verletzt. In vielen Fällen herrscht bei den Hinterbliebenen Verzweiflung. Zu der Trauer über den Verlust der Mutter oder des Vaters kommt die finanzielle Not. Aus diesem Grunde entschlossen sich Vorstand und Aufsichtsrat der Taxi-Auto-Zentrale Stuttgart e. G. vor genau 20 Jahren die Taxistiftung Deutschland zu gründen. Hauptziel dieser Stiftung ist es, unschuldig in Not gera-



Seit 20 Jahren lindert die Taxistiftung die finanzielle Not der Hinterbliebenen von ermordeten Taxlern

ten Opfern von Gewaltverbrechen zu helfen und damit wenigstens die finanzielle Not zu lindern.

Am 19. April 1991 wurde die Taxistiftung Deutschland mit der Satzung vom 19. März 1991 vom Regierungspräsidium Stuttgart genehmigt. Mitte 1993 wurde der Hauptsitz der Taxistiftung von Stuttgart nach Frankfurt/Main verlegt. Gleichzeitig erfolgte eine Satzungsänderung, deren wichtigstes Element die Einbeziehung der drei Präsidiumsmitglieder sowie des Geschäftsführers des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes e. V. (BZP) in den Stiftungsvorstand war. Diese Satzungsänderung ist unter dem 4. März 1998 vom Regierungspräsi-

um Darmstadt genehmigt worden. Das Finanzamt Stuttgart Körperschaften Deutschland erteilte am 6. Mai 1991 die Bescheinigung, dass die Taxistiftung Deutschland als gemeinnützig anerkannt ist. Im zwanzigsten Jahr ihres Bestehens verfügt die Taxistiftung Deutschland – durch zahlreiche Spenden von Taxifahrerinnen und -fahrern, von Taxizentralen sowie Spendern aus der Wirtschaft, Industrie und anderen Verbänden – über ein Stiftungsvermögen von 842.981,85 Euro. Gleichzeitig konnte in schon vielen Fällen

Unterstützung für Opfer geleistet werden, um die größte Not zu lindern.

Geld für Hinterbliebene

Für satzungsgemäße Zwecke, also die Betreuung von Taxifahrerinnen und -fahrern sowie deren Familienangehörige durch Gewährung von Geldleistungen, wurden 2010 in sechs Fällen insgesamt 39.385 Euro als Unterstützungsgelder ausgegeben. Damit beläuft sich die Gesamtleistung bis Ende des Jahres 2010 auf annähernd 600.000 Euro.

Für die Solidarität und Hilfsbereitschaft all derjenigen, die in diesen zwei Jahrzehnten mitgeholfen haben, dies zu erreichen, herzlichen Dank!

+++ Termine +++

„Offener“ Erweiterter Vorstand des BZP

9. bis 11.5.2011

Schwerin, Hotel Crowne Plaza Schwerin



autosymphonic

Das Automobil wird 125 Jahre alt. Mannheim feiert dieses besondere Jubiläum mit einer Aufsehen erregenden Premiere: Der Welturaufführung der „autosymphonic“ am 10. September 2011 am Mannheimer Friedrichsplatz rund um den Wasserturm. Das Außergewöhnliche: Neben Orchester und Chor wirken auch 80 Automobile aus allen Epochen in der Sinfonie mit, die von Mannheimer Jugendlichen wie Instrumente gespielt werden.

Internationale Automobilausstellung IAA

15. bis 25.9.2011, 9.00 bis 19.00 Uhr Frankfurt am Main, Messegelände

5. BZP-Taxizentralenkongress

4./5.10.2011

Maritim Bad Wildungen (voraussichtlich)

Mitgliederversammlung des BZP

8. bis 11.11.2011

Berlin, Maritim pro arte Hotel Berlin

Auto Mobil International AMI

2. bis 10.06.2012

Messegelände Leipzig Taxitag (voraussichtlich): 5.06.2012

Infos zur myTaxi-App

Die Taxi Bonn eG hat sich ausführlich mit der Vermittlungs-App „myTaxi“ beschäftigt und die Ergebnisse übersichtlich zusammengestellt.



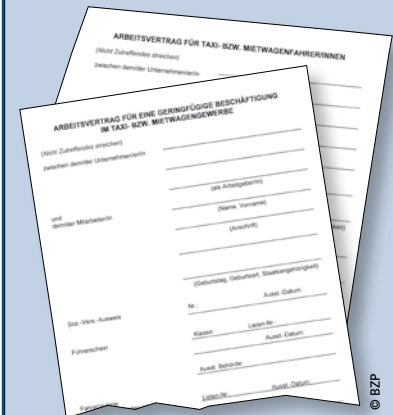
Auf der Europäischen Taximesse konnten sich Taxler selbst ein Bild machen

Vermittlung: Auf einer Zusammenkunft des BZP-Arbeitskreises Datenbank am 7. Februar haben die Kollegen der Taxi Bonn eG eine informative Zusammenfassung über ihre Ergebnisse der Recherchen und Erfahrungen nach deren Aufschlagen in der ehemaligen Bundeshauptstadt Ende Januar vorgestellt. Was ist das Geschäftsprinzip von myTaxi? Erklärtermaßen sollen die Fahraufträge den Taxizentralen entzogen werden, um diese an Taxifahrer/Unternehmer zu verkaufen. Was ist myTaxi? MyTaxi bietet eine kostenlose Anwendung („Application“ oder „App“), die es dem Fahrgast

ermöglicht, ein Taxi über ein Smartphone zu bestellen ohne Mitwirkung einer Taxizentrale. Nach einer Bestellung wird dem Fahrgast ein Bild des Fahrers, der Name des Fahrers sowie seine Handynummer übermittelt. Der Fahrgast kann danach die Bewegung des Taxis bei der Anfahrt auf ihn auf einer Karte verfolgen. Was kostet die Teilnahme an myTaxi? Nach einer kostenlosen Testphase wird ein Smartphone an den Fahrer/Unternehmer günstiger als der Ladenpreis verkauft, die monatliche Gebühr für die notwendige GPRS-Nutzung beträgt rund 15 Euro. Jeder vermittelte Fahrauftrag kostet

brutto 0,94 Euro. Die Fahrten werden monatlich mit Datum und Uhrzeit, Fahrernummer und Taxinummer gespeichert und in Rechnung gestellt, der Rechnungsbetrag per Lastschriftverfahren abgebucht. Bringt myTaxi neue Kunden? Diese App bringt keine neuen Kunden, sondern bedient sich ausschließlich am bestehenden örtlichen Kundenstamm, fungiert also ausschließlich als Umverteiler gegen Bezahlung. Welche Auswirkungen hat die Vermittlung per myTaxi-App auf die Kollegen? Abhängig von der Teilnehmerzahl gibt es kurzfristig sicherlich für den Einzelnen einen zusätzlichen Fahrauftrag zulasten der nicht teilnehmenden Kollegen. Langfristig muss befürchtet werden, dass zum Beispiel Wartezeiten am Halteplatz bei der Erteilung der Aufträge keine Rolle mehr spielen. Geopfert wird das solidarische Vermittlungssystem. Welche Auswirkung hat diese Art der Vermittlung auf die Zentrale? Fahraufträge von Hotels und Geschäftskunden sollen abgezogen werden. Diese Fahrten kommen bis jetzt überwiegend automatisch oder sind schnell abzuhandeln. Personalintensivere Gespräche mit Kunden und Beratungen bleiben der Zentrale erhalten. Anmerkung: Brauchen wir wirklich branchenfremde Unternehmen, die letztendlich nur an unserem kargen Geschäft mitverdienen wollen? Die Rechnung zahlt nicht der Kunde, sondern langfristig jeder Fahrer und Unternehmer selbst.

+++ Formulare +++



Die neuen Verträge sind über die BZP-Mitgliedsorganisationen erhältlich

BZP ergänzt seine Muster-Arbeitsverträge

Vielen Unternehmern dürfte es nicht recht sein, wenn ihr Fahrpersonal sich so genannter Smartphone-Applikationen bedient, die eine direkte Vermittlung zwischen Fahrgast und Fahrer durchführen. Denn damit besteht die Gefahr, dass der Unternehmer mittelfristig damit konfrontiert wird, dass er die Herrschaft über die Aufträge und möglicherweise auch die Kontrolle über einen Teil der Aufträge verliert – obwohl er juristisch Vertragspartner des Fahrgastes bei der Beförderung ist und bleibt, der Fahrer ist nur sein Verrichtungsgehilfe. Aufgrund dessen hat der BZP in seine Muster-Arbeitsverträge eine Passage aufgenommen, mit der die Nutzung der auf direkte Fahrtenvermittlung zwischen Fahrgast und Fahrer ausgelegten Mobilfunk-Applikationen von einer ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis des Unternehmers abhängig gemacht werden. Die überarbeiteten Verträge sind ab sofort für die BZP-Mitgliedsorganisationen im Bundesverbands-Intranet verfügbar und von den Mitgliedsunternehmen bei ihren Organisationen abzurufen.

ZITAT

So kann man's auch sehen

Danny Kaye (eigentlich Daniel David Kaminsky), geboren am 18. Januar 1913 in Brooklyn, New York und gestorben am 3. März 1987 in Los Angeles an den Langzeitfolgen einer verseuchten Bluttransfusion, war ein weltweit berühmter US-amerikanischer Schauspieler, Komiker und Sänger wusste um die Käuflichkeit so manch einer vormals auch überkonsequenter Seele: „Mit Vegetariern muss man diskutieren, sobald sie eine Wurstfabrik geerbt haben“.

125 Jahre Automobil = 1,25 Prozent

Finanzierung mit einem effektiven Jahreszins von 1,25 Prozent für das Taxi- und Mietwagengewerbe.



Das erste Automobil kam aus dem Hause Mercedes-Benz

Mercedes-Benz: Der Erfinder des Automobils sagt „Danke“ mittels einer Taxi-Jubiläumsfinanzierung mit einem effektiven Jahreszins von 1,25 Prozent. Denn am 29. Januar 1886 veränderte Carl Benz die Welt.

Beim Berliner Reichspatentamt meldete er sein „Fahrzeug mit Gasmotorenbetrieb“ unter der Nummer 37435 zum Patent an. Dies war die Geburtsstunde des Automobils. Seither meldete

Mercedes-Benz rund 80.000 bahnbrechende Erfindungen zum Patent an.

So gehört auch das Mercedes-Taxi mit zu den Produkten, welche die Geschichte der Daimler AG schon in ganz frühen Jahren entscheidend geprägt haben. Man denke nur zurück an den legendären 260 D, der die Verbindung Dieselmotor und Droschke im Jahre 1936 mit 45 Pferdestärken einläutete. Für die Daimler AG ist dies erfreulicherweise Anlass, dem Taxi- und Mietwagengewerbe mittels einer dem Jubiläum gerecht werdenden Finanzierung mit einem effektiven Jahreszins von nur 1,25

Prozent zu danken. Die Details: Wer zwischen dem 1. Februar und dem 30. Juni 2011 ein neues Fahrzeug der C-, E- und S-Klasse als Taxi oder Mietwagen bestellt, kann dieses über die Taxi-Jubiläumsfinanzierungsaktion bis zu 60 Monate mit diesem hochattraktiven Zins von 1,25 Prozent finanzieren.

Für die B-Klasse gilt weiterhin die Taxi-Finanzierung mit 0,99 Prozent und für Vito und Viano die 2,99-Prozent-Taxi-Finanzierung. Ein idealer Zeitpunkt also, jetzt in ein neues, umweltfreundliches und komfortables Taxi vom Erfinder des Automobils zu investieren.

Ford Fiegl hat attraktive Angebote

Der gewerbebekannte fränkische Händler hat für BZP-Mitglieder interessante Angebotspakete geschmürt.



BZP-Mitglieder bekommen bei Ford Fiegl attraktive Konditionen

Aktion: Zum Jahresanfang bringt Ford sehr interessante Aktionen, die der mittlerweile gewerbebekannte fränkische Händler Auto-Fiegl für BZP-Mitglieder gleich mit beson-

ders attraktiven Angeboten umgesetzt hat. Diese können im Einzelnen dem Sonderprospekt entnommen werden, der den BZP-Mitgliedsorganisationen vorliegt. Sie können auch direkt bei Auto-Fiegl unter der Fax-Nummer 0 91 22 / 18 03 95 angefordert werden. Unter www.auto-fiegl.de wird der interessierte Unternehmer ebenfalls schnell fündig. Der aktuelle Prospekt bietet zum Beispiel folgende Highlights:

- Für die Modelle Mondeo, S-Max und Galaxy beträgt der Finanzierungszinssatz nur noch 1,99 Prozent. Die Anzahlung muss lediglich in Höhe der Mehrwertsteuer erfolgen.
- Die Rabatte bei den Transit-9-Sitzern betragen bis zu 41 Prozent plus 1.000 Euro Bonus on top.

- Der Finanzierungszinssatz beim Transit beträgt 2,99 Prozent.

Auch hier bedarf es einer Anzahlung nur in Höhe der Mehrwertsteuer.

WIR DANKEN ALLEN SPENDERN DER TAXISTIFTUNG

Die Spender im Januar/Februar 2011

Alexandra Eismann-Rica / Christoph Mensch / Michael Linke / Maric Bernard / Pantelis Kefalianakis / Taxi 283 Geisbüsch, Stuttgart / Taxi Leers / TAXI-RUF Bremen / Tobias Sandkühler-Burges

Wir hoffen, dass Sie uns niemals brauchen – aber wir brauchen Sie!
Taxistiftung Deutschland
Frankfurter Volksbank eG
Konto-Nr. 37 33 11
BLZ 501 900 00

Spenden aus Anlass des Mordfalles Zana Osmani
 Taxi Pawlidis

Bitte bei Spenden auf dem Überweisungsschein an die Taxistiftung Deutschland im Feld Verwendungszweck unbedingt die folgende Formulierung angeben:
Zuwendung zum Stiftungskapital der Taxistiftung Deutschland

Möchten Sie eine Spendenquittung, dann geben Sie bitte Ihre Adresse oder Telefonnummer an.
 Denken Sie bitte daran: